

Beschlossen am: 26.06.2025  
In Kraft ab: 01.07.2025



## **Geschäftsordnung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar**

### **Präambel**

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar ist gemäß § 22 Abs. 1 KV M-V die Vertretung der Wismarer Bürgerinnen und Bürger und das oberste Willensbildungs- und Beschlussorgan der Hansestadt Wismar. Zur Regelung ihrer inneren Angelegenheiten gibt sie sich diese Geschäftsordnung (§ 22 Abs. 6 KV M-V):

### **§ 1 Präsident der Bürgerschaft**

Der Präsident vertritt die Bürgerschaft (§ 28 Abs. 4 KV M-V). Er beruft deren Sitzungen ein und leitet sie (§ 29 Abs. 1 KV M-V).

### **§ 2 Beisitzer**

(1) Zur Unterstützung des Präsidenten in den Sitzungen bestellt die Bürgerschaft zwei Personen als Beisitzer sowie weitere zwei Personen als deren Stellvertretung. Es finden die Grundsätze der Mehrheitswahl Anwendung. Für den Fall, dass die Beisitzer und deren Stellvertretung verhindert sind, bestellt die Bürgerschaft aus ihrer Mitte bis zu zwei Beisitzer des Präsidenten für die jeweilige Sitzung.

(2) Einer der Beisitzer ist verantwortlich für die Wortmeldungen, während der andere Beisitzer den Sitzungsablauf und die Ordnung im Sitzungssaal überwacht. Außerdem assistieren die Beisitzer bei geheimen Abstimmungen (Wahlen) und zählen dabei insbesondere die Stimmen aus.

### **§ 3 Fraktionen der Bürgerschaft**

Sowohl die Bildung einer Fraktion, die Namen ihrer Mitglieder und des Vorstands der Fraktion als auch jegliche Veränderungen sind dem Präsidenten der Bürgerschaft von dem Fraktionsvorstand der betroffenen Fraktion bzw. dem betroffenen Bürgerschaftsmitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### **§ 4 Ausschüsse**

(1) Die Geschäftsordnung der Bürgerschaft gilt, sofern in den nachfolgenden Absätzen nicht etwas Abweichendes geregelt ist, sinngemäß für die Sitzungen der ständigen und zeitweiligen Ausschüsse. Die Ausschüsse können sich im Rahmen der Hauptsatzung und dieser Geschäftsordnung eine eigene Geschäftsordnung geben.

(2) Ausschüsse sind vom Vorsitzenden einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr.

(3) Protokolle über Ausschusssitzungen sind allen Mitgliedern des Ausschusses, dem Präsidenten der Bürgerschaft sowie dem Bürgermeister innerhalb von 10 Tagen nach einer Sitzung zuzuleiten.

(4) Die Möglichkeit gemeinsamer Ausschusssitzungen von zwei oder mehr Ausschüssen zu gemeinsamen Beratungsgegenständen ist unter Berücksichtigung der vorstehenden Regelungen zu gewährleisten.

### **§ 5 Sitzungen der Bürgerschaft**

(1) Die Bürgerschaft tagt in der Regel einmal im Monat nach einem im Vorjahr im Präsidium der Bürgerschaft beratenen Sitzungskalender sowie zusätzlich, sofern es die Geschäftslage erfordert. Von dem Sitzungskalender darf nur aus wichtigem Grund abgewichen werden.

(2) Der Präsident setzt Ort, Tag und Stunde der Sitzung fest und beruft die Sitzungen der Bürgerschaft elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung ein. § 29 Abs. 1 S. 2 KV M-V bleibt hiervon unberührt.

(3) Die Einberufungsfrist für die ordentliche Sitzung beträgt sieben Kalendertage, für Dringlichkeitssitzungen drei Werktage. Die Dringlichkeit ist in der Einberufung zu begründen.

(4) Die Sitzungen der Bürgerschaft finden in der Regel im Bürgerschaftssaal des Rathauses statt. Als Sitzungstag wird in der Regel der letzte Donnerstag eines Monats festgelegt.

(5) Die Sitzungen der Bürgerschaft beginnen in der Regel um 17:00 Uhr. Das Ende der Sitzungen wird auf 22:00 Uhr begrenzt, sofern keine dringenden Angelegenheiten oder nur noch einzelne Angelegenheiten auf der Tagesordnung stehen, die lediglich eine geringfügige zeitliche Überschreitung bzw. Verlängerung der Sitzung bedeuten würden. Wird die Verlängerung der Sitzung nach 22:00 Uhr unter Angabe der Dauer der Verlängerung im Sinne von § 16 Absatz 2 Nr. 12 dieser Geschäftsordnung beantragt, entscheidet darüber die Bürgerschaft.

(6) Die Sitzordnung der Fraktionen legt der Präsident nach Beratung mit dem Präsidium fest. Ist die Sitzordnung festgelegt, soll sie ohne wichtigen Grund nicht geändert werden.

### **§ 6 Tagesordnung**

(1) Gegenstände, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen vom Einreicher bis zum zehnten Kalendertag vor einer Bürgerschaftssitzung bis 12:00 Uhr in das Ratsinformationssystem eingestellt und freigegeben worden sein.

(2) Anträge der Fraktionen werden grundsätzlich chronologisch nach der Vorlagenummer auf die Tagesordnung genommen.

(3) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Personenbezogene oder sonst schutzwürdige Angaben, die gemäß § 29 Abs. 5 KV M-V den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern, dürfen grundsätzlich nicht enthalten sein. Soweit

Beratungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind sie in der Tagesordnung als nichtöffentliche Punkte zu bezeichnen.

(4) Bei der öffentlichen Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass im Falle einer Vertagung der Sitzung die Fortsetzung dieser Sitzung am darauffolgenden Donnerstag in der Regel um 17:00 Uhr am selben Ort erfolgt.

(5) In der Sitzungswoche der Bürgerschaft ist die Tagesordnung mit den in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Vorlagen im Büro der Bürgerschaft während der Dienststunden und am Sitzungstag bis eine Stunde vor Sitzungsbeginn zur Einsichtnahme auszulegen.

Das Büro der Bürgerschaft macht den Gästen Anträge der Fraktionen und die Tagesordnung durch einen Aushang zugänglich. Sofern technisch möglich wird zudem ein QR-Code, der zum Bürgerinformationssystem führt, erzeugt und ebenfalls ausgehängt.

## **§ 7 Sitzungsablauf**

(1) Vor Beginn des öffentlichen Teils einer Bürgerschaftssitzung können Einwohnerinnen und Einwohner an der Einwohnerfragestunde gemäß § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung der Hansestadt Wismar in der jeweils geltenden Fassung teilnehmen.

(2) Die Sitzungen der Bürgerschaft sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

### **Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
4. [bei Bedarf] Mitteilung über das Nachrücken eines neuen Bürgerschaftsmitgliedes und Verpflichtung desselben
5. [bei Bedarf] Personelle Veränderungen in den Ausschüssen
6. Änderungsanträge zur und Beschlussfassung über die Tagesordnung [und bei Bedarf Beschlussfassung über eine Anhörung gemäß § 8 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung]
7. Protokoll über die vorhergehende Sitzung der Bürgerschaft
8. Bericht des Präsidenten und Anfragen zum Bericht
9. Bericht des Bürgermeisters und Anfragen zum Bericht
10. [bei Bedarf] Genehmigung von Entscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters über dringende Angelegenheiten
11. Vorlagen des Bürgermeisters
12. Anträge der Fraktionen/ Bürgerschaftsmitglieder
13. Anfragen der Fraktionen/Bürgerschaftsmitglieder

### **Nichtöffentlicher Teil**

14. [bei Bedarf] Bericht des Bürgermeisters in nichtöffentlicher Sitzung und Anfragen zum Bericht
15. Vorlagen, Anträge und Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

### **Öffentlicher Teil**

16. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
17. Schließen der Sitzung

(3) Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Bürgerschaftsmitglieder oder einer Fraktion ist in die Beratung eines Berichtes oder einer Mitteilung des Präsidenten oder des Bürgermeisters einzutreten.

(4) Der Bürgermeister, die Fraktionen und die Bürgerschaftsmitglieder können eigene Vorlagen bzw. selbst gestellte Anträge jederzeit zurücknehmen. Der Tagesordnungspunkt bleibt von einer solchen Rücknahme unberührt, soweit nicht dessen Absetzung gemäß § 16 Absatz 2 Nr. 2 dieser Geschäftsordnung beantragt und beschlossen wird.

## **§ 8 Teilnahme an den Sitzungen**

(1) Bürgerschaftsmitglieder, die aus wichtigem Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen können oder verspätet kommen, haben dies dem Präsidenten rechtzeitig vor Beginn der Sitzung mitzuteilen. Wer eine Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies beim Sitzungsdienst an.

(2) Über eine gemäß § 17 Abs. 2 KV M-V zulässige Anhörung von Sachverständigen sowie Einwohnerinnen und Einwohnern im Sinne von § 14 KV M-V, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, entscheidet die Bürgerschaft im TOP „Änderungsanträge zur und Beschlussfassung über die Tagesordnung“ zu Beginn ihrer Sitzung.

(3) An der nichtöffentlichen Sitzung nehmen außer den Bürgerschaftsmitgliedern, dem Bürgermeister, den Senatoren und der Protokollführung nur weitere städtische Bedienstete, die hierzu ausdrücklich vom Bürgermeister bestimmt werden, teil.

Sachkundige Einwohner sind befugt, an nichtöffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft insoweit teilzunehmen, als dort Angelegenheiten behandelt werden, mit denen sich der Ausschuss, in dem der betreffende sachkundige Einwohner Mitglied ist, bereits befasst hat.

Personen, die eine Fraktion zum Zweck ihrer organisatorischen Unterstützung beschäftigt, können ebenfalls an nichtöffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft teilnehmen, wenn sie gemäß § 23 Absatz 5 Satz 6 KV M-V verpflichtet worden sind.

(4) Ergibt sich, dass die Bürgerschaft beschlussunfähig ist, schließt der Präsident die Sitzung oder setzt sie auf kurze Zeit aus, wenn absehbar ist, dass die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt werden kann.

## **§ 9 Öffentlichkeit**

(1) Die Sitzungen der Bürgerschaft sind nach Maßgabe des § 6 der Hauptsatzung öffentlich.

(2) Das Protokoll über den öffentlichen Teil der Sitzungen der Bürgerschaft ist der Öffentlichkeit gemäß § 29 Absatz 8 Satz 2 KV M-V zugänglich zu machen.

Das Büro der Bürgerschaft stellt die durch die Bürgerschaft bestätigten Protokolle nach § 25 dieser Geschäftsordnung zu diesem Zweck unverzüglich nach der Sitzung, in der das Protokoll bestätigt wird, in das Rats- und Bürgerinformationssystem ein, das über die Homepage der Stadt unter [www.wismar.de](http://www.wismar.de) im Internet zu erreichen ist.

## **§ 10 Medien**

(1) Vertreter der örtlichen Medien werden zu den öffentlichen Sitzungen eingeladen.

(2) Den Medienvertretern stehen die für sie bereitgehaltenen Plätze im Sitzungssaal zur Verfügung.

(3) Die Medien haben die Absicht der Fertigung von Film- und Tonaufnahmen vor Beginn der Sitzung beim Präsidenten anzuzeigen, damit die Bürgerschaft darüber gemäß § 29 Abs. 5a Satz 4 KV M-V abstimmen kann. Ohne die vorherige Abstimmung sind Film- und Tonaufnahmen nicht zulässig und untersagt.

## **§ 11 Vorlagen und Anträge**

(1) Vorlagen des Bürgermeisters müssen die zu beschließende Angelegenheit sachgerecht bezeichnen (Gegenstand), einen genau formulierten Beschlussvorschlag enthalten und sind schriftlich zu begründen. Sie werden durch den Bürgermeister oder durch einen von ihm beauftragten Senator vertreten. Der Bürgermeister kann auch einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung hiermit beauftragen.

(2) Anträge von Fraktionen oder Bürgerschaftsmitgliedern sind schriftlich in kurzer und klarer Form abzufassen. Sie müssen die zu beschließende Angelegenheit sachgerecht bezeichnen (Gegenstand) und einen genau formulierten Beschlussvorschlag enthalten. Eine Begründung soll vorhanden sein. Ein Mitglied der Fraktion bzw. das Bürgerschaftsmitglied, das den Antrag eingereicht hat, erhält zu Beginn der Beratung das Wort zum Antrag; ihm steht auch das Schlusswort zu.

(3) In den Beschlussvorlagen und Anträgen sind personenbezogene und sonst schutzbedürftige Angaben, die gemäß § 29 Abs. 5 KV M-V den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern, nur dann aufzunehmen, wenn sie für die Vorbereitung der Sitzung und die Entscheidung erforderlich sind.

(4) Änderungs- und Ergänzungsanträge können bis zum Schluss der Beratung einer Angelegenheit, auf die sie sich beziehen, gestellt werden. Sie sind dem Präsidenten schriftlich vorzulegen oder zum Sitzungsprotokoll zu erklären.

(5) Fraktionen oder Bürgerschaftsmitglieder können einem Antrag mit Einverständnis des Einreichers bis zur Präsidiumssitzung unmittelbar vor der Bürgerschaftssitzung als Miteinreicher beitreten.

## **§ 12 Dringlichkeitsvorlagen und -anträge**

(1) Vorlagen und Anträge mit begründeter besonderer Dringlichkeit im Sinne von § 29 Abs 4 KV M-V können ohne Wahrung einer Einreichungsfrist jederzeit, auch noch während der Sitzung, eingereicht werden.

(2) Bei Dringlichkeitsvorlagen und -anträgen muss die Begründung der besonderen Dringlichkeit der Angelegenheit bereits in der Vorlage bzw. im Antrag selbst enthalten sein.

(3) Der Präsident reiht die Dringlichkeitsvorlagen und -anträge in die Tagesordnung ein. Widerspricht dem ein Bürgerschaftsmitglied, so beschließt die Bürgerschaft über die Einordnung.

## **§ 13 Einwohnerantrag**

Das Recht auf einen Einwohnerantrag ist in § 18 KV M-V geregelt.

## **§ 14 Aktuelle Fragestunde**

Jedes Bürgerschaftsmitglied kann bei wichtigen Angelegenheiten für die Hansestadt Wismar vor oder in der Bürgerschaftssitzung eine „Aktuelle Fragestunde“ schriftlich oder mündlich zum Sitzungsprotokoll beantragen. Der Präsident hat zu Beginn der Sitzung oder vor dem nächsten Tagesordnungspunkt darüber abstimmen zu lassen. Bei einfacher Mehrheit wird die „Aktuelle Fragestunde“ am Anfang der Sitzung oder vor dem nächsten Tagesordnungspunkt durchgeführt. Die Dauer ist auf 30 Minuten beschränkt. Durch Mehrheitsbeschluss kann sie verlängert oder abgebrochen werden.

## **§ 15 Worterteilung**

(1) Der Präsident erteilt das Wort in der vom Beisitzer festgestellten Reihenfolge der Wortmeldungen. Ein Bürgerschaftsmitglied kann seinen Platz in der Rednerliste einem anderen übertragen.

(2) Will der Präsident selbst zur Sache sprechen, so gibt er den Vorsitz zuvor an seine Verhinderungsververtretung ab.

(3) Die Bürgerschaftsmitglieder sollen ihre Ausführungen mit Ausnahme von formulierten Erklärungen in freier Rede vortragen.

(4) Ist eine Angelegenheit durch Beschluss erledigt, so darf einem Bürgerschaftsmitglied das Wort dazu in derselben Sitzung nicht mehr erteilt werden, es sei denn, es handelt sich um eine persönliche Erklärung im Sinne von § 17 dieser Geschäftsordnung hierzu.

## **§ 16 Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Anträge zur Geschäftsordnung werden durch das gleichzeitige Heben beider Hände angezeigt. Das Wort zur Geschäftsordnung muss sofort, spätestens nach Abschluss des laufenden Redebeitrages gewährt werden. Der Antrag darf sich nur auf das Verfahren der Behandlung des in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunktes beziehen.

(2) Zu den Anträgen gehören insbesondere:

1. Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte,
2. Antrag auf Absetzung eines Tagesordnungspunktes,
3. Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
4. Antrag auf Verweisung eines Tagesordnungspunktes in einen Ausschuss,
5. Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
6. Antrag auf Schluss der Beratung
7. Antrag auf Schluss der Rednerliste
8. Antrag auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
9. Antrag auf namentliche Abstimmung,
10. Sonstige Anträge zum Abstimmungsverlauf,
11. Antrag auf geheime Wahl,
12. Antrag auf Verlängerung für die Zeit nach 22.00 Uhr,
13. Antrag auf Fertigung eines wörtlichen Protokolls.

(3) Im Falle eines Antrages auf Absetzung eines Tagesordnungspunktes nach Absatz 2 Nr. 2 ist vor der Beschlussfassung darüber der einreichenden Person, welche die Behandlung der Angelegenheit begehrte, ausreichend Gelegenheit zur Begründung ihres Antrags zu geben.

(4) Vor der Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Rednerliste nach Absatz 2 Nr. 7 verliest der Präsident die ihm vorliegende Rednerliste.

(5) Die Beschlussfassung über einen Antrag auf Fertigung eines wörtlichen Protokolls nach Absatz 2 Nr. 13 ist nur statthaft, wenn der Redner zuvor seine Zustimmung hierzu erklärt hat.

(6) Das Recht der Einreichenden auf das Schlusswort aus § 11 Abs. 2 Satz 4 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.

### **§ 17 Persönliche Erklärungen**

Persönliche Erklärungen sind erst nach Schluss der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes oder am Schluss der Sitzung zulässig. Sie dürfen nur eigene Ausführungen richtigstellen und persönliche Angriffe abwehren, die während der Sitzung gegen den Redner erfolgt sind.

### **§ 18 Ablauf der Abstimmung**

(1) Anträge zur Geschäftsordnung nach § 16 dieser Geschäftsordnung gehen Sachanträgen nach § 11 dieser Geschäftsordnung vor. Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung der Angelegenheit oder des Sachantrages am meisten widerspricht.

(2) Ein Antrag auf Absetzung eines Punktes von der Tagesordnung oder Vertagung eines Tagesordnungspunktes wird vor einem Antrag auf Verweisung eines Punktes in einen Ausschuss und vor allen Sachanträgen zur Abstimmung gebracht.

(3) Liegen Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, ist vor der Entscheidung über den Sachantrag zunächst über diese Anträge abzustimmen. Im Fall der Verweisung eines Tagesordnungspunktes in einen Ausschuss werden etwaig vorliegende Änderungs- und Ergänzungsanträge dazu ohne Abstimmung mit verwiesen.

Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, so wird zuerst über denjenigen Antrag abgestimmt, der am meisten von dem ursprünglichen Antrag abweicht. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber der Präsident. Bei Vorlagen und Anträgen mit finanzieller Auswirkung wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der mehr Aufwendungen bzw. Auszahlungen erfordert oder weniger Erträge bzw. Einzahlungen bringt.

### **§ 19 Offene und geheime Abstimmungen**

(1) Nach Abschluss der Beratung eröffnet der Präsident die Abstimmung. Er verliest grundsätzlich den gestellten Antrag erneut und formuliert die Abstimmungsfrage dazu dergestalt, dass sie sich mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten lässt. Ein erneutes Verlesen des gestellten Antrages ist nicht erforderlich, wenn dieser schriftlich vorliegt, auf dessen Inhalt verwiesen bzw. Bezug genommen wird und dieser unverändert zur Abstimmung gelangt.

(2) Über die Fassung des Antrags oder der Abstimmungsfrage und deren Reihenfolge kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Bei einem Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet die Bürgerschaft.

(3) Es wird offen abgestimmt; die Bürgerschaft kann sich eines elektronischen Abstimmensystems bedienen, alternativ wird durch Handzeichen abgestimmt.

Im Fall der Abstimmung durch Handzeichen ist zunächst festzustellen, wer dem Antrag zustimmt. Hält der Präsident nach Rücksprache mit seinen Beisitzern das Ergebnis für zweifelhaft, so macht der Präsident die Gegenprobe, indem er feststellt, wer den Antrag ablehnt und – soweit erforderlich – ferner feststellt, wer sich der Stimme enthält. Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, muss die Abstimmung vor Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(4) Eine namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf. Die abgegebenen Stimmen werden dabei in einer Liste erfasst. Diese Liste wird als Anlage sowohl dem Kurzprotokoll als auch der Sitzungsniederschrift beigelegt.

(5) Auf Antrag eines Bürgerschaftsmitglieds ist über einzelne Teile von Anträgen gesondert abzustimmen, soweit eine getrennte Behandlung möglich ist (ziffernweise Abstimmung).

(6) Zu Abstimmungen in der Bürgerschaft ruft der Präsident auf.

(7) Auf Antrag eines Bürgerschaftsmitgliedes wird gemäß § 32 Absatz 1 Satz 1 KV M-V geheim gewählt. Die Auszählung der geheim abgegebenen Stimmen übernimmt ein Wahlvorstand aus den Beisitzern und je einem Vertreter der Fraktionen. Geheime Wahlen erfolgen nach alphabetischem Aufruf der Bürgerschaftsmitglieder durch den Präsidenten mittels Ankreuzens von Stimmzetteln in einer Wahlkabine.

(8) Soweit Sitzungen der Bürgerschaft nach § 6 Absatz 2 der Hauptsatzung ausschließlich mittels Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden, finden Abstimmungen, die geheim durchgeführt werden, als Briefabstimmung statt. Hierbei ist der jeweilige Stimmzettel in einem blickdichten Umschlag zu verschließen und zusammen mit einer gesonderten Erklärung, die den Abstimmenden als stimmberechtigt identifiziert, in einem weiteren, vom Umschlag mit dem Stimmzettel farblich abgehobenen Umschlag zu verschließen. Die Öffnung der Umschläge mit dem Identifikationsnachweis und dem verschlossenen Stimmzettel erfolgt anschließend durch mindestens zwei Personen, wenn möglich bestehend aus dem Sitzungsdienst. Diese überprüfen die Übereinstimmung der Anzahl der Identifikationsnachweise mit der der Stimmzettel und sammeln die Stimmzettel in einem weiteren verschlossenen Behältnis. Dieses wird von zwei weiteren Personen, wenn möglich bestehend aus den Beisitzern oder deren Stellvertretung, geöffnet, welche die anschließende Öffnung der Umschläge der Stimmzettel und die Auszählung der Abstimmungsergebnisse vornehmen. Der Präsident stellt den Abstimmungsberechtigten rechtzeitig die entsprechenden Vordrucke und zu verwendenden Umschläge zur Verfügung.

## **§ 20 Zuteilungs- und Benennungsverfahren**

(1) Beim Zuteilungs- und Benennungsverfahren werden die Anzahl der Mitglieder der jeweiligen Fraktion oder Zählgemeinschaft jeweils mit der Anzahl der zu besetzenden Sitze multipliziert und durch die Anzahl aller Mitglieder in Fraktionen und Zählgemeinschaften dividiert. Bei gleichen Zahlen entscheidet das Los. Die Sitze der sachkundigen Einwohner werden zuerst verteilt. Die Zuteilung der sachkundigen Einwohner erfolgt zuerst an die Fraktion oder

Zählergemeinschaften mit dem höchsten Quotienten nach Satz 1, dann an die mit den jeweils nächsthöheren Quotienten, bis alle Gruppen einen sachkundigen Einwohner zugeteilt haben oder die Höchstzahl der sachkundigen Einwohner erreicht ist; sollte dies dann noch nicht erreicht sein, erhalten die Gruppen mit den höchsten Vorkomma-Stellen die weiteren sachkundigen Einwohner zugeteilt.

Es ist zulässig, dass Fraktionen und Zählergemeinschaften untereinander ihre Sitze für sachkundige Einwohner gegen Sitze für Bürgerschaftsmitglieder tauschen und umgekehrt. Dafür ist eine Erklärung von beiden Tauschpartnern an den Präsidenten zu richten.

(2) Bei Bedarf werden Losverfahren vom Präsidenten durchgeführt. Dies geschieht in öffentlicher Sitzung. Danach teilt der Präsident den Fraktionen und Zählergemeinschaften mit, wie viele Sitze sie erhalten und in welcher Zusammensetzung sie die Gremien zu besetzen haben.

Die Fraktionen und Zählergemeinschaften erklären darauf innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Präsidenten, mit welchen Personen sie die ihnen zugeteilten Sitze besetzen.

(3) Die Fraktionen und Zählergemeinschaften haben jede personelle Veränderung der benannten Sitze innerhalb von einer Woche dem Präsidenten mitzuteilen, spätestens jedoch 14 Kalendertage vor der Ausschusssitzung, für die die Änderung erfolgen soll.

## **§ 21 Ruf zur Sache**

Der Präsident kann jeden Redner unterbrechen, um ihn auf die Geschäftsordnung aufmerksam zu machen oder ihn zur Sache zu rufen, wenn er von der zur Beratung stehenden Angelegenheit abschweift oder sich in Wiederholungen ergeht.

## **§ 22 Ruf zur Ordnung, Entziehung des Wortes und Ausschluss aus Sitzungen**

(1) Der Präsident kann ein Bürgerschaftsmitglied bei grober Ungebühr oder Verstoß gegen das Gesetz oder diese Geschäftsordnung zur Ordnung rufen.

Nach dreimaligem Ordnungsruf kann er es von der Sitzung ausschließen. Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von nachfolgenden Rednern nicht behandelt werden.

(2) Ist ein Redner während einer Rede dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen worden, ist ihm vom Präsidenten das Wort zu entziehen und der Präsident darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilen.

(3) Der Betroffene kann gegen den Ordnungsruf, die Entziehung des Wortes und den Ausschluss von der Sitzung innerhalb von einer Woche beim Präsidenten schriftlich eine zu begründende Gegenvorstellung einreichen. In diesem Fall nimmt der Präsident die Gegenvorstellung auf die Tagesordnung für die nächste Sitzung der Bürgerschaft im nichtöffentlichen Teil und lässt darüber abstimmen, ob die Maßnahme gerechtfertigt war.

## **§ 23 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung**

Der Präsident kann die Sitzung kurzfristig bis zu 30 Minuten unterbrechen. Auf Antrag einer Fraktion, eines Viertels der Mitglieder der Bürgerschaft oder des Bürgermeisters hat er die Sitzung bis zu 30 Minuten zu unterbrechen. Der Antrag auf Unterbrechung kann mit dem Antrag auf die Durchführung einer Präsidiumssitzung verbunden werden, dem zu entsprechen ist. Über längere Unterbrechungen und die Aufhebung der Sitzung entscheidet die Bürgerschaft.

## § 24 Maßnahmen gegenüber Gästen

Der Präsident übt das Hausrecht für die Zeit der Sitzung im Sitzungssaal aus und kann Gäste, die den Gang der Verhandlung stören, nach vorheriger Ermahnung aus dem Sitzungssaal entfernen und bei störender Unruhe den Zuhörerraum räumen lassen. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Bis die Ordnungsmaßnahme abgeschlossen ist, wird die Sitzung unterbrochen.

## § 25 Protokolle

(1) Über jede Sitzung der Bürgerschaft ist ein nicht rechtsverbindliches Kurzprotokoll als Kurzinformation zu fertigen und in der Regel am nächstfolgenden Werktag auf der Wismarer Homepage einzustellen. Es enthält nur die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen sowie ggf. die Abstimmungsliste im Falle einer namentlichen Abstimmung.

(2) Über jede Sitzung der Bürgerschaft ist ein Protokoll (Sitzungsniederschrift) zu fertigen und allen Mitgliedern spätestens mit dem Versand der Einladung zur nächsten ordentlichen Sitzung über das Ratsinformationssystem zugänglich zu machen. Es ist vom Präsidenten und der Protokollführung zu unterzeichnen.

(3) Das Protokoll muss enthalten:

1. den Ort und Tag der Sitzung,
2. den Beginn und das Ende der Sitzung,
3. die Namen von anwesenden und fehlenden Bürgerschaftsmitgliedern,
4. Angaben über die Dauer der Anwesenheit (Uhrzeit und Tagesordnungspunkt) derjenigen Bürgerschaftsmitglieder, die nicht während der gesamten Sitzung anwesend waren,
5. ggf. die Namen der geladenen Sachverständigen und Einwohnerinnen und Einwohner,
6. die Tagesordnung,
7. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
8. die Namen der Redner,
9. die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen sowie als Anlage die Abstimmungsliste bei namentlicher Abstimmung,
10. ggf. die Rufe zur Sache oder zur Ordnung und die Ausschlüsse von der Sitzung,
11. den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
12. den Antrag auf ein wörtliches Protokoll (inkl. der Einwilligung/Nichteinwilligung des Redners).
13. Mitwirkungsverbote

Auf Wunsch eines Bürgerschaftsmitglieds werden genau bezeichnete Teile seines Redebeitrags sinngemäß zu Protokoll genommen.

(4) Zur Unterstützung der Protokollführung wird über den Verlauf der Bürgerschaftssitzung eine Tonaufnahme gefertigt.

(5) Die Bürgerschaftsmitglieder sowie der Bürgermeister und die Senatoren sind berechtigt, die Tonaufnahme in den Räumen des Büros der Bürgerschaft zu hören.

(6) Die Tonaufnahme ist unverzüglich nach der Feststellung des Protokolls in der nächsten Sitzung zu vernichten.

(7) Über das Protokoll ist in der Regel in der jeweils nächstfolgenden ordentlichen Sitzung der Bürgerschaft zu beschließen; über Einwendungen und Änderungen ist abzustimmen.

## **§ 26 Ratsinformationssystem**

(1) Zur Unterstützung der kommunalpolitischen Arbeit der Bürgerschafts- und Ausschussmitglieder dient ein elektronisches Ratsinformationssystem.

(2) Alle Bürgerschaftsmitglieder erhalten einen passwortgeschützten Zugang zum Ratsinformationssystem zum Abruf der Tagesordnungen und Sitzungsunterlagen der Bürgerschaft und ihrer Ausschüsse. Alle sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner erhalten diesen Zugang zum öffentlichen Bereich des Ratsinformationssystems sowie zum Abruf der nichtöffentlichen Sitzungsunterlagen des Ausschusses, dem sie angehören. Alle Personen, die eine Fraktion zum Zweck ihrer organisatorischen Unterstützung beschäftigt, erhalten einen Zugang zum öffentlichen und nichtöffentlichen Bereich des Ratsinformationssystems, wenn sie gemäß § 23 Abs. 5 Satz 6 KV M-V verpflichtet worden sind.

(3) Für die Einrichtung des Zugangs zum Ratsinformationssystem übermitteln die Bürgerschaftsmitglieder, die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner sowie die in Abs. 2 genannten verpflichteten Personen dem Präsidenten ihre E-Mail-Adresse.

## **§ 27 Unterrichtung der Bürgerschaft**

(1) Sitzungseinberufungen, Tagesordnungen, Beschlussvorlagen, Anträge, Sitzungsprotokolle und schriftliche Mitteilungen des Bürgermeisters werden den Mitgliedern der Bürgerschaft über das Ratsinformationssystem bereitgestellt.

(2) Im Fall des § 34 Abs. 2 KV M-V ist die Auskunft in angemessener Frist, grundsätzlich bis zur nächsten ordentlichen Bürgerschaftssitzung zu erteilen.

## **§ 28 Datenschutz**

(1) Die Mitglieder der Bürgerschaft und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen mit personenbezogenen Daten haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die allein oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbar natürlichen Person ermöglichen. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

(2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilungen über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die Stellvertretung, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Bürgerschaft oder dem jeweiligen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.

(3) Vertrauliche Unterlagen sind zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dies regelmäßig anzunehmen, wenn das Protokoll über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist. Alle weiteren Unterlagen sind spätestens am Ende der jeweiligen Wahlperiode nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Bürgerschaft oder einem Ausschuss sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

## **§ 29 Sprachformen**

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Geschäftsordnung grundsätzlich nur das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich ausdrücklich auf alle Geschlechteridentitäten.

## **§ 30 Änderung der Geschäftsordnung**

Die Bürgerschaft kann die Geschäftsordnung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ändern oder von ihr im Einzelfall abweichen, sofern die Änderung nicht gegen höherrangiges Recht verstößt.

## **§ 31 In-Kraft-Treten**

(1) Die Geschäftsordnung tritt am 01.07.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 25.04.2014, zuletzt geändert durch Beschluss vom 11.07.2024, außer Kraft.

Wismar, 26.06.2025

gez.

Dienstsiegel

Sylvia Bartsch  
Präsidentin der Bürgerschaft  
der Hansestadt Wismar